

P.P. - FDP Thurgau Postfach 8280 Kreuzlingen

Obergericht des
Kantons Thurgau
Promenadenstrasse 12A
8500 Frauenfeld

Kreuzlingen, 26.01.2010

Vernehmlassung der FDP Thurgau zur Revision des Verordnungsrechts des Obergerichts im Zusammenhang mit der Umsetzung von ZPO, StPO, JStPO und ZSRG

Sehr geehrter Herr Obergerichtspräsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Gerne kommt die FDP Thurgau Ihrer Einladung nach, Bemerkungen oder Änderungswünsche betreffend den Entwurf einer neuen Verordnung des Obergerichts über die Zivil- und Strafrechtspflege (ZSRV) sowie weiterer Erlasse anzubringen.

Generell erlauben wir uns die Feststellung, dass wenngleich durch das neue Verordnungsrecht ein gehöriges Mass an Rechtssicherheit gewährleistet wird, die Regelungsdichte bisweilen hoch ausfällt. Zu begrüssen ist die Zusammenführung von bisher sieben Verordnungen in einem einzigen Erlass (ZSRV), was die Rechtsanwendung erleichtert.

Im Einzelnen:

Zur Verordnung über die personelle Organisation der Bezirksgerichte

Die Festsetzung der Geschäftslast der Bezirksgerichte durch das Obergericht anstelle des Regierungsrats erweist sich als sachgerecht (vgl. § 2 ZSRG) und verdient Zustimmung.

§ 4 Abs. 2:

„... kann das Obergericht *in begründeten Fällen* das Gesamtpensum ...“

Hinsichtlich § 4 Abs. 2 halten wir dafür, den Passus „*bei geringeren Differenzen*“ durch „*in begründeten Fällen*“ zu ersetzen, um einerseits klar zu machen, dass bei insgesamt zu tiefem Richterpensum eine Erhöhung des Gesamtpensums der Gerichtsschreiberinnen und Gerichtsschreiber nur ausnahmsweise und nur soweit begründet in Betracht kommt; andererseits beliesse diese Formulierung dem Obergericht einen grösseren Spielraum und damit mehr Flexibilität.



Zur Verordnung über die Zivil- und Strafrechtspflege (ZSRV)

§ 21 Abs. 2:

„Über strittige Ausstandsbegehren entscheidet *bei den Schlichtungsbehörden in Mietsachen* das Präsidium des Bezirksgerichts, *bei der Schlichtungsbehörde gemäss Gleichstellungsgesetz* das Obergerichtspräsidium ...“

Die **kantonale** Schlichtungsstelle gemäss dem Bundesgesetz über die Gleichstellung von Frau und Mann (Gleichstellungsgesetz, GIG) steht unter der alleinigen Aufsicht des Obergerichts, das auch Organisation und Verfahren regelt (§ 18 Abs. 3 ZSRG). Demgegenüber stehen die Schlichtungsbehörden in Mietsachen unter der Aufsicht des jeweiligen Bezirksgerichtspräsidiums (§ 17 Abs. 3 ZSRG). Gestützt darauf schlagen wir die oben stehende Differenzierung vor.

§ 28:

Wenn und soweit diese Bestimmung auch die interne Zahlungsfreigabe *im Zusammenhang mit Verfahren* betrifft, sollten auch alle verfahrensleitenden Berufsrichterinnen und Berufsrichter visumberechtigt sein (z.B. bei der Bezahlung von Expertisen oder bei Entschädigungen für Offizialanwälte). Entweder wäre diese Bestimmung in diesem Sinne zu ergänzen oder in den Erläuterungen festzuhalten, dass mit § 28 nur die Verwaltungskosten der Gerichte gemeint sind.

§ 31 Abs. 2 Satz 2:

„... für eine befristete Tätigkeit *in beschränktem Umfang* als Schiedsrichter ...“

Zentral scheint uns hier zu sein, dass die - grundsätzlich durchaus begrüssenswerte - Tätigkeit als Schiedsrichter oder Gutachter ein bestimmtes Mass nicht überschreitet. Um dies zu gewährleisten, schlagen wir die oben stehende Ergänzung vor, zumal ohne solche keine genügende Handhabe gegen zwar befristete, gleichwohl aber umfangreiche Schiedsrichter- bzw. Gutachtertätigkeit gegeben wäre.

§ 31 Abs. 3:

Hinsichtlich dieser Bestimmung stellen sich uns Fragen der Durchsetzbarkeit bei verweigerter Auskunft und der Sanktionierung von Verstössen bei den vom Volk gewählten Berufsrichterinnen und -richtern. Auch fragt sich, ob Sanktionen nicht einer Grundlage in einem Gesetz (im materiellen Sinn) bedürften.

§ 34 Abs. 3 und 4: ersatzlos streichen

Angesichts von § 25 Abs. 1, wonach die Bezirksgerichte in ihrer Geschäftsordnung die Bildung der Fünferbesetzung und der Abteilungen für die Dreierbesetzung zu regeln haben, was gemäss Abs. 3 dieser Bestimmung erst noch im Internet zu publizieren ist, erweist sich nach unserem Dafürhalten das in § 34 Abs. 3 statuierte generelle Verbot des Einsatzes von Ersatzmitgliedern als ständige Mitglieder einer Gerichtsabteilung als nicht erforderlich und zu rigide. Das Verbot verhindert bei (krankheitshalber etc.) längerem vorübergehendem Ausfall eines nebenamtlichen Mitglieds dessen Substitution durch ein geeignetes Ersatzmitglied.

Wenngleich die Formulierung „nach Möglichkeit“ (§ 34 Abs. 4) mehr Raum für eine sachgerechte, flexible Lösung lässt, so erachten wir indes auch diesen Absatz als verzichtbar, zumal dies das Gericht von Fall zu Fall selber handhaben können soll;

so namentlich wenn die vom Gesetz geforderte Geschlechterverteilung nur durch Besetzung mit zwei Ersatzmitgliedern gewährleistet werden kann.

§ 37:

„Die Bezirksgerichte führen ihre Verhandlungen in der Regel am Bezirkshauptort durch.“

Die Regelung, dass das Bezirksgericht Frauenfeld auch in Diessenhofen und Steckborn, das Bezirksgericht Weinfelden auch in Bischofszell zu tagen hat, mag zwar (vergangener) politischer Konzession entsprechen, kann aber aus Kosten- und Praktikabilitätsgründen nicht gutgeheissen werden. Nicht nur fielen Mietkosten für wenig genutzte Gerichtssäle an, sondern es wäre gleich auch noch an mehreren Orten die für einen Gerichtssaal erforderliche Infrastruktur zur Verfügung zu stellen. Dies verträglich kaum mit dem Postulat nach einer schlanken, kostengünstigen Justiz. Im Übrigen wird mit dem Passus *„in der Regel“* der politische Wunsch nach Tagfahrten an anderen Orten des Bezirks hinreichend zum Ausdruck gebracht. Dabei sollte es sein Bewenden haben, nicht dass während Jahren noch eine rigide Vorschrift aufrecht erhalten bleibt, die sich in Kürze bereits überlebt hat.

§ 41:

„Das Zwangsmassnahmengericht führt seine Verhandlungen an seinem Sitz [streichen] durch. Es kann bei Bedarf auf die Infrastruktur der Bezirksgerichte oder des Obergerichts zurückgreifen.“

Das Zwangsmassnahmengericht sollte künftig über eigene Gerichtsräumlichkeiten samt eigenem Verhandlungsraum verfügen. Sollte gleichwohl Bedarf nach Durchführung einer Verhandlung an einem anderen Ort bzw. in einem anderen Raum bestehen, so soll es auf die Infrastruktur der Bezirksgerichte oder des Obergerichts zurückgreifen können.

§ 43 Abs. 4:

„Ein Mitglied der für ...“

Die Beschränkung auf die Abteilungsleitung im Bereich einzelrichterlicher Kompetenz gemäss StPO erscheint uns zu wenig flexibel. Auch ist die Beschränkung nach unserem Dafürhalten nicht durch den Passus *„Verfahrensleitung“* in Art. 395 StPO erforderlich, zumal damit gemäss bundesrechtlicher Terminologie schlicht diejenige Person gemeint ist, die in einem konkreten Fall das entsprechende Verfahren leitet (vgl. beispielhaft dafür Art. 63 f., 76 etc. etc. StPO). Somit soll die Abteilung oder die Abteilungsleitung die Möglichkeit haben, die Verfahrensleitung bzw. die einzelrichterliche Entscheidkompetenz bei einer Beschwerde wegen ausschliesslich Übertretungen oder der wirtschaftlichen Nebenfolgen eines Entscheids bei einem strittigen Betrag von nicht mehr als 5'000 Franken einem anderen Mitglied der Abteilung zu übertragen.

[Verschieb in den Erläuterungen S. 9, § 45: nach unserem Dafürhalten müsste es hier Abs. 2 und nicht Abs. 1 Satz 2 ZSRG heissen]

§ 71 Abs. 3:

Zur Mediation gehört die Möglichkeit der rechtlichen Überprüfung der von den Konfliktparteien getroffenen (Schluss)vereinbarung (vgl. dazu die Ziffern 5.3, 8 und 9

der „Richtlinien SAV für die Mediation“, in Kraft seit 1.7.2005; zu finden unter www.swisslawyers.com). Mit der Formulierung „geht es um eine Doppelberatung oder Mediation, ...“ bleibt nach unserem Dafürhalten offen, ob die Kostenübernahme auf die Tätigkeit der Mediatorin oder des Mediators im eigentlichen Sinne, d.h. ohne Rechtsberatung, beschränkt sein soll oder ob auch die Kosten der Überprüfung gedeckt sind. Eine diesbezügliche Klarstellung wäre wünschenswert. Dabei wäre denkbar, dass ein Pauschalbetrag für die gesamte Mediation, d.h. einschliesslich Überprüfung, festgelegt würde.

§ 89 Abs. 7:

„Wird ein Beweisverfahren nötig oder wird ein Rechtsmittel ergriffen, ist für die Akten ein maschinengeschriebenes Protokoll der Verhandlungen zu erstellen. Die handschriftlichen ...“

Die bisherige Regelung gemäss § 22 Abs. 2 GeschV (TG RB 173.131) scheint uns hinreichend.

§ 92 Abs. 2:

Die Erforderlichkeit der Angabe des ausländerrechtlichen Status in Strafsachen ist neu und nach unserem Dafürhalten fraglich.

§ 98 Abs. 1 (anstelle von Abs. 1 bis 4):

„Die Bezirksgerichte [~~streichen: Kreuzlingen und ... bis und mit Die Einzelgerichte~~ in Abs. 3] sind in der Gestaltung ihrer Verhandlungstermine frei. Nötigenfalls können Gerichtssitzungen auch am Samstagmorgen abgehalten werden.“

Abs. 5 würde diesfalls zu Abs. 2, Abs. 6 zu Abs. 3.

Die Festlegung von Wochentagen, an denen die Bezirksgerichte ihre Verhandlungen grundsätzlich abzuhalten haben, scheint uns nicht mehr zeitgemäss. Die vorgeschlagene Kürzung liesse mehr Freiraum bei der Terminplanung. Mit Anwälten erfolgen zudem ohnehin Terminabsprachen (siehe Abs. 6).

[Verschrieb in den Erläuterungen S. 16, § 98: zuerst Hinweis auf Abs. 3, dann auf Abs. 2]

§ 101 Abs. 2: Änderungsvorschlag

„Voraussetzung für die Zulassung zum Gerichtspraktikum ist der Abschluss eines juristischen Studiums mit dem Bachelor. Vorbehalten bleibt § 107.“

Gemäss Art. 7 Abs. 3 BGFA genügt für die Zulassung zum Anwaltspraktikum der Abschluss eines juristischen Studiums mit dem Bachelor. Es kann nicht sein, dass für Gerichtspraktika höhere Anforderungen gestellt werden als für Anwaltspraktika. Dementsprechend wird mit oben stehendem Änderungsvorschlag Gleichschaltung postuliert.

§ 103 Abs. 1:

„Die Zahl ... die Anzahl der *Berufsrichterinnen und Berufsrichter* nicht übersteigen“

Weil Praktikantinnen und Praktikanten in erster Linie für die Berufsrichterinnen und Berufsrichter tätig sind, sollte nach unserem Dafürhalten - wenn überhaupt - deren Zahl Bemessungsbasis sein.

§ 104 Abs. 1:

„... für die Ausbildung *einer Praktikantin oder* eines Praktikanten zuständig ist.“

Zur Überführungsverordnung

Der Erlass einer Überführungsverordnung, die nach wenigen Jahren wieder aufgehoben werden kann *und soll*, wird begrüsst.

Zur Anpassung der Verordnung zum Anwaltsgesetz

Keine Bemerkungen.

Zur Anpassung des Anwaltstarifs (AT)

§ 10 Abs. 1:

Streichung von „§§ 161 ff. ZPO (TG)“; neu: Art. 248 ff. ZPO (CH)

Zur Anpassung der Verordnung über die Errichtung des öffentlichen Inventars

„1. § 1 Absatz 1 (nicht Abs. 2) lautet neu: ...“

Zur Anpassung der Informationsverordnung

§ 13: „... ausgewogen zu erfolgen.“ (Punkt, nicht Komma)

[Verschrieb in den Erläuterungen S. 21, § 4: ZSRV statt ZRSV]

Zusammenfassend begrüssen wir die vorgeschlagene Normierung als gut gelungen. Die unsererseits vorgeschlagenen Änderungswünsche und Ergänzungen betrachten wir als Vorschlag zur Perfektionierung.

Mit freundlichem Gruss

FDP des Kantons Thurgau



Bruno Lüscher
Präsident



Thomas Wehrich
Geschäftsführer